

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Carl Valentin GmbH

## § 1 Einbeziehung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. In der Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Fassung (abrufbar unter: <https://www.carl-valentin.de/agb>).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nur anerkannt, wenn diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Auch in der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung liegt keine Zustimmung zu abweichenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 2 Zustandekommen von Verträgen/Angebote

1. Verträge kommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Diese kann durch unsere Rechnung über die gelieferte Ware/die Liefergegenstände ersetzt werden.
2. Sondervereinbarungen gelten nur, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben bzw. sonstige technische Daten sowie unsere Angaben in Katalogen und auf unserer Internetseite sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
5. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen unseren Kunden überlassenen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Von uns überlassene Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Zugänglichmachung besteht oder wir der Zugänglichmachung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Wir verpflichten uns, von unseren Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen Dritten nur mit Zustimmung unseres Kunden zugänglich zu machen.

## § 3 Änderungen der zu liefernden Ware

Konstruktions- und Formänderungen, die auf technische Verbesserungen oder Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

## § 4 Lieferfristen/Teillieferungen/Verzögerungsschäden

1. Lieferfristen beziehen sich auf den Lieferzeitpunkt ab Werk und bezeichnen den Lieferzeitpunkt nur ungefähr.
2. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung der für die Lieferung notwendigen Vertragspflichten unserer Kunden, insbesondere der Beibringung der von diesen zu erbringenden Unterlagen, Informationen sowie der Leistung einer ggf. vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Herstellung der zu liefernden Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Ereignisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Zeitraums eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden.
4. Teillieferungen sind innerhalb der Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus für unseren Kunden keine Nachteile für den Gebrauch der zu liefernden Waren ergeben.
5. Die Geltendmachung von Verzögerungsschäden durch unsere Kunden bei verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen, es sei denn, Verzögerungsschäden sind von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.

## § 5 Selbstbelieferungsvorbehalt

Wir können kein Beschaffungsrisiko übernehmen und sind daher berechtigt, von Verträgen mit unseren Kunden zurückzutreten, soweit wir die zu liefernde Ware von unseren Vorlieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung nicht erhalten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Sofern wir einen Rücktritt beabsichtigen, werden wir unsere Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der zu liefernden Ware informieren und unser Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Im Falle des Rücktritts werden wir bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

## § 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht in dem Moment auf unseren Kunden über, in dem die Lieferung das Werk verlässt. Bei Rücknahme der Ware durch uns geht die Gefahr in dem Moment auf uns über, in dem die Ware in das Werk verbracht wird.

## § 7 Gewährleistung und Haftung

Wir übernehmen die Gewährleistung für Mängel an den zu liefernden Waren/Liefergegenständen in folgendem Umfang:

1. Grundsätzlich gilt für Kaufverträge das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Allerdings gelten die in den nachfolgenden Absätzen 2 – 7 dargestellten Einschränkungen.
2. Das Wahlrecht hinsichtlich des Nacherfüllungsanspruchs (Nachlieferung oder Nachbesserung) steht uns zu.
3. Die ohnehin nur annähernd geltenden Angaben hinsichtlich der Liefergegenstände in unseren Katalogen und auf unserer Internetseite bestimmen die Eigenschaften der Liefergegenstände abschließend und sind weder Zusicherungen noch Garantien.
4. Bei offensichtlichen Mängeln des Liefergegenstands ist unser Kunde verpflichtet, uns den Mangel unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung, anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist er verpflichtet, uns den Mangel unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige verliert der Kunde seine Mängelgewährleistungsrechte.
5. Führt unser Kunde Gewährleistungsreparaturen selbst durch, sind wir nicht zum Austausch von Verschleißteilen, sondern nur zu dem kostenfreien Austausch der Ersatzteile bzw. des Materials verpflichtet, die bzw. das unter den Gewährleistungsanspruch fallen bzw. fällt. Unser Kunde ist verpflichtet, nur Ersatzteile bzw. Material zu verwenden, die bzw. das von uns vertrieben oder empfohlen werden bzw. wird.
6. Gewährleistungsansprüche entfallen,
  - wenn unser Kunde den Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung ändert oder durch Dritte ändert und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar wird; verursachen Änderungen Mehrkosten, sind diese von unserem Kunden zu tragen,
  - wenn ein Mangel auf ein Verschulden unseres Kunden, insbesondere mangelhafte Wartung, Montagefehler, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung des Vertragsgegenstandes, zurückzuführen ist,
  - wenn sie auf die eintretende oder eingetretene Abnutzung von Verschleißteilen, insbesondere der Druckwalze, der Rutschkopplung oder der Bremse, gestützt werden, wobei unter Verschleißteil ein Teil des Liefergegenstandes zu verstehen ist, der durch normale Nutzung unvermeidbar abgenutzt wird und regelmäßig ausgetauscht werden muss,
  - wenn sie auf eine äußere Beschädigung der Druckkopfoberfläche, insbesondere Kratzer, die ungenügende Reinigung, oder eine durch den Kunden verursachte Überhitzung des Druckkopfes gestützt werden, wobei der Einbau eines neuen Druckkopfes entsprechend der gültigen EMV-Bestimmungen zu erfolgen hat.

7. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln des Liefergegenstands haften wir nur, wenn bei uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haften wir auch bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit bei uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

## § 8 Rücktritt vom Vertrag

1. Wir sind berechtigt, in folgenden Fällen von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten
  - wenn wir infolge höherer Gewalt an der Lieferung gehindert sind,
  - wenn wir Kenntnis von einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erlangen,
  - wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde, oder in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
  - wenn der Kunde mit einer Zahlung aus einer früheren Lieferung in Verzug geraten ist.
2. Der Rücktritt aus den o. g. Gründen hindert uns nicht, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt/Versicherungspflicht bei Eigentumsvorbehalt

1. Zu unseren Gunsten besteht bis zur vollständigen Leistung des Kaufpreises ein Eigentumsvorbehalt hinsichtlich der von uns gelieferten Ware.
2. Im Falle der Weiterveräußerung der gelieferten Ware durch unseren Kunden während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehalts, tritt der Kunde schon zum jetzigen Zeitpunkt die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zur Sicherheit an uns ab.
3. Der Kunde ist auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderungen berechtigt. Seine Befugnis, die Forderung einzuziehen, bleibt von der Abtretung unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und sich nicht in Verzug befindet.
4. Im Falle einer Weiterverarbeitung bzw. eines Einbaus einer von uns gekauften Sache durch den Kunden, wird die Weiterverarbeitung bzw. der Einbau stets für uns vorgenommen. Wir erhalten einen Miteigentumsanteil an der hergestellten Sache. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts der gelieferten Sache zum Wert der fertigen neuen Sache nach Weiterverarbeitung bzw. Einbau im Zeitpunkt der Verarbeitung.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mindestens 20 % übersteigt.
6. Unser Kunde ist weder berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden noch diese zu sicherungsbereignen.
7. Unser Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Zugriffsversuche Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände oder die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und Vollstreckungsbeamte bzw. sonstige Dritte ggf. auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Dasselbe gilt für den Fall der Beschädigung und des Abhandenkommens.

## § 10 Preise, Zahlung, Verpackung und Versand

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab unserem Werk (FCA Incoterms®) ohne Verpackung und Versandspesen sowie Kosten einer etwaigen Versicherung. Zu den Preisen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittenen Gegensprüche unseres Kunden ist unzulässig.
5. Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt EUR 25,-. Unter diesem Mindestauftragswert wird ein Mindestmengenzuschlag von EUR 10,- erhoben.

## § 11 Kosten der Annulierung eines Auftrags/pauschalierter Schadensersatz

1. Tritt unser Kunde unberechtigt von einem geschlossenen Vertrag zurück, können wir pauschal 10 % des Kaufpreises/Auftragsvolumens als Schadenersatz verlangen (pauschalierter Schaden).
2. Wir sind berechtigt, einen höheren tatsächlich angefallenen Schaden im Einzelfall nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Unser Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden als der pauschalierte Schaden gemäß vorstehendem Abs. 1 entstanden ist.

## § 12 Software

Bei dem Kauf von Software (Labelstar Office oder anderer Softwareprodukte) gelten neben den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen des beigefügten Endbenutzer-Lizenzertrages.

## § 13 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche unserer Kunden beträgt 12 Monate, soweit kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für gebrauchte Liefergegenstände 12 Monate, im Übrigen 24 Monate. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen.
2. Für alle Verträge mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Villingen-Schwenningen vereinbart.
3. Wir können auch nach eigener Wahl am Hauptsitz unseres Kunden klagen.

## § 15 Anwendbarkeit deutschen Rechts

Für sämtliche mit uns geschlossenen Verträge gilt – auch in Fällen mit Auslandsberührung (insbesondere Bestellung aus dem Ausland bzw. Lieferung in das Ausland) – ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## § 16 Teilunwirksamkeit von Vertragsbedingungen

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt der restliche Inhalt bzw. gelten die übrigen Klauseln unverändert fort.